Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur Eingangsprüfung

für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen (FSR) ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

vom 20.01.2021

Beschluss des Senats vom 23.02.2022

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Eingangsprüfung

§ 3 Zulassung zur Eingangsprüfung

§ 4 Antragstellung und Fristen

§ 5 Prüfungskommission für die Eingangsprüfung

§ 6 Durchführung der Eingangsprüfung

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 8 Wiederholung der Eingangsprüfung

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 10 Bescheinigung (Zertifikat) über die abgeschlossene Eingangsprüfung

§ 11 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

§ 12 Gebühren

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und den Umfang zur Eingangsprüfung für Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen (FSR) an der Hochschule Anhalt gemäß § 27 Absatz 8 HSG LSA.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2
Zweck der Eingangsprüfung

In der Eingangsprüfung soll der Bewerber nachweisen können, dass er über die für ein Masterstudium erforderliche Befähigung und Kompetenzen verfügt und die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt.

§ 3
Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Der Bewerber für eine Eingangsprüfung muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen im Sinne der Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und
2. eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung sowie

3. eine mindestens 3-jährige in einem für den Studiengang Steuer- und Rechnungswesen qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Nr. 2 geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über fünf Jahre ausgeübt worden sein.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Steuer- und Rechnungswesen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Nachweis der Teilnahme an einer Eingangsprüfung an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

(4) Über die Zulassung zur oder Ablehnung der Teilnahme an der Eingangsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

§ 4
Antragstellung und Fristen

(1) Der Bewerber reicht mit seinem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung die folgenden Unterlagen ein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
- Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
- amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
- amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder Fachschulausbildung,
- Original oder öffentlich beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen mit dem Nachweis über Art, Dauer und Ort einer hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit, d.h. einer mit fachlichem Bezug zum angestrebten Studiengang, nach Abschluss der Berufsausbildung oder Fachschulausbildung,
- eine kurze Begründung des Studienfachwunsches (Motivationsschreiben).

(2) Der Antrag ist bis spätestens 15. Februar (für das Wintersemester) bzw. 15. August (für das Sommersemester) im Dekanat des Fachbereichs Wirtschaft einzureichen (Ausschlussfristen).

(3) Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission für die Eingangsprüfung.

(4) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. die Zulassungskriterien gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind oder
3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden.

§ 5
Prüfungskommission für die Eingangsprüfung

(1) Die Durchführung der Eingangsprüfung obliegt dem Fachbereich Wirtschaft.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus zwei Professoren sowie einem Vertreter der Steuerberaterkammer des Landes Sachsen-Anhalt zusammensetzt. Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der bestellten Professoren einen Vorsitzenden.

(3) Die Prüfungskommission ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Eingangsprüfung,
2. die Organisation und Durchführung der Eingangsprüfung,
3. die Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie
4. die Bewertung der Eingangsprüfung.

§ 6
Durchführung der Eingangsprüfung

(1) Zur Eingangsprüfung zugelassen werden alle Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen und die die nach § 4 erforderlichen Nachweise fristgerecht erbracht haben.

(2) Dem Bewerber werden spätestens 2 Wochen vor Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Prüfungszeitraumes die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Diese Termine sind bindend im Sinne des § 7 Absatz 4.

(3) Die Eingangsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. drei schriftliche Prüfungen

in Form von je einer Klausur von jeweils 90 Minuten zu den Gebieten Rechnungswesen, Steuern sowie Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, /Volkswirtschaftslehre und

2. eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 9 Wochen) mit Kolloquium

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist ein Thema des Steuer- oder Rechnungswesens eigenverantwortlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Das Anforderungsprofil der Hausarbeit entspricht dem einer Bachelorarbeit eines für den weiterbildenden Masterstudiengang einschlägigen Bachelorstudiengangs.

Das Kolloquium zur Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse in einer fachlichen Diskussion zu vertreten und kritisch zu reflektieren.

3. eine mündliche Prüfung

in Form eines Prüfungsgespräches von mindestens 40 Minuten Dauer, bei dem der Bewerber nachweisen soll, dass er über eine ausreichende Allgemeinbildung sowie spezielle berufliche Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen.

(4) Die schriftlichen Prüfungen können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Das Kolloquium sowie die mündliche Prüfung können als Videokonferenz durchgeführt werden. Es gilt die Satzung zur Ergänzung von Prüfungs- und Studienordnungen (Videoaufsicht bei Online-Klausuren) in Verbindung mit der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (EFPrVO-LSA).

§ 7
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten[1] zu verwenden:

1,0; 1,3	„sehr gut“	-	für eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	„gut“	-	für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	„befriedigend“	-	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	„ausreichend“	-	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	„nicht bestanden“	-	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren, gesondert bewertbaren Teilprüfungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gleiche gilt für die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte sachliche Gründe

1. zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

3. eine nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

---

[1] Die Bewertung sollte bezogen auf die zu erbringende Leistung (=100 %) nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens bis 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 4. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin, in der Regel innerhalb von vier Wochen, anberaumt.

(6) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Eingangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.

(7) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Eingangsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8) Die mündlichen Prüfungsleistungen wie bspw. das Kolloquium zur Hausarbeit (§ 6 Absatz 3 Nr. 2) und das Fachgespräch (§ 6 Absatz 3 Nr. 3) sind nicht öffentlich.

(9) Über die einzelnen Prüfungsleistungen der Eingangsprüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Prüflinge mindestens Angaben enthalten muss über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. Bewertungen und Ergebnisse.

(10) Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft. Zugelassene Hilfsmittel sind mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8
Wiederholung der Eingangsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Eingangsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich.

(2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Wiederholungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Prüfungstermine legt die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission fest.

(4) Eine bestandene Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9
Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich spätestens vier Wochen nach dem Datum der letzten Prüfung mitgeteilt.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Bescheinigung (Zertifikat) über die abgeschlossene Eingangsprüfung

(1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis einer mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Eingangsprüfung nach § 27 Absatz 8 HSG LSA dem Bewerber eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung weist die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Studiengang Master Steuer- und Rechnungswesen aus. Das Zertifikat wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.

(2) Dieses Zertifikat tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle des erforderlichen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss, wobei die Wirksamkeit auf drei Jahre für den in ihm bezeichneten Studiengang und die erteilende Hochschule begrenzt ist.

§ 11
Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers, der gewünschte Studiengang sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen sowie das Tagesdatum ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eingangsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Durch den Prüfungsausschuss wird Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 12
Gebühren

(1) Für die Eingangsprüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Eingangsprüfung wird in voller Höhe mit dem Tag der Zustellung des Zulassungsbescheides, d.h. mit dem Beginn der Eingangsprüfung, sofort fällig.

(2) Die Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 können nur abgelegt werden, wenn die Gebühr entrichtet wurde. Eine Erstattung oder Reduzierung der Prüfungsgebühr ist auch dann nicht möglich, wenn der Bewerber einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen fernbleibt oder von einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen zurücktritt oder eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen nicht besteht.

(3) Die Gebühren werden gemäß § 111 HSG LSA von der Hochschule Anhalt vereinnahmt. Näheres dazu regelt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021 und 23.02.2022, der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.01.2021 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 08.02.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 23.02.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt